

STATUTEN

Musikschule Horgen
Seegartenstrasse 12
8810 Horgen
sekretariat@musikschule-horgen.ch
www.musikschule-horgen.ch

Der Einfachheit halber wurde in diesen Statuten für alle Personen die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich selbstverständlich auch auf weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1** Unter dem Namen "Musikschule Horgen" (MSH) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff/ZGB mit Sitz in Horgen.
- 1.2** Der Verein macht sich zur Aufgabe, der Bevölkerung, hauptsächlich der Jugend, unter finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung zu ermöglichen. Er erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

- 2.1** Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.
Einzelmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
Kollektivmitglied kann jede juristische Person werden.
- 2.2** Der Beitritt als Mitglied wird durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 2.3** Der Austritt kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen, befreit aber nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres.
- 2.4** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss der Generalversammlung und aus wichtigen Gründen erfolgen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

3.1 Die Generalversammlung

- 3.1.1** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
Die Einberufung der Generalversammlung durch den Vorstand hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.
Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form an den Vorstand einzureichen.
- 3.1.2** Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
- durch den Vorstand, so oft er dies als nötig erachtet
 - wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen
 - auf Verlangen der Revisionsstelle

- 3.1.3** Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:
- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - e) Festlegung der Jahresbeiträge, wobei der Beitrag für Einzelmitglieder höchstens Fr. 150.00, derjenige für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 250.00 betragen darf und Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
 - f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
 - g) Entscheid über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Auflösung und Liquidation des Vereins

3.1.4 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle der Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Vereins.

3.1.5 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in einer offenen Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmenden.
Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
Über Gegenstände und Anträge, die nicht den Statuten entsprechend angekündigt worden sind, darf nicht beschlossen werden.

3.1.6 Über den Ablauf und die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

3.2.2 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, ausserdem wenn zwei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3.2.3 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern nicht zwei Mitglieder des Vorstandes eine mündliche Verhandlung einfordern.
Entscheidend ist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Der Präsident hält den Zirkularbeschluss zuhanden des Protokolls der nächsten Vorstandssitzung schriftlich fest.

3.2.4 An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Persönlichkeiten oder Fachleute zuziehen, diese haben kein Stimmrecht.

- 3.2.5** Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eines oder mehrere Mitglieder übertragen. Für bestimmte Aufgaben können Kommissionen gebildet werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Einzelpersonen oder Kommissionen sind in einem Pflichtenheft vom Vorstand festzulegen.
- 3.2.6** Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
- a) die Wahl des Schulleiters, der Lehrpersonen und der übrigen Funktionäre
 - b) die Vorberatung und Antragstellung aller durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
 - c) die Aufsicht über die gesamte Lehrtätigkeit und die administrative Organisation
 - d) die Bezeichnung der für den Verein verbindlich zeichnenden Vorstandsmitglieder und Funktionäre
 - e) die Erstellung der Pflichtenhefte
 - f) die Festsetzung der Entschädigungsansätze
 - g) die Festsetzung der Schulgelder
 - h) die Erledigung aller nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung übertragenen Obliegenheiten des Vereins
- 3.2.7** Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er vollzieht bzw. überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 3.2.8** Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 3.2.9** Der Vorstand ist befugt, in eigener Kompetenz über nicht im Voranschlag berücksichtigte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20'000.- pro Rechnungsjahr zu beschliessen.

3.3 Die Revisionsstelle

- 3.3.1** Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Funktion der Revision kann auch die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Horgen oder eine professionelle Revisionsinstitution betraut werden.
- 3.3.2** Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen, dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Bericht der Revisoren ist zusammen mit der Jahresrechnung spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinspräsidenten zu übergeben.

4. Finanzielles

- 4.1** Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Finanzquellen:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Schulgelder
 - c) Beiträge der Schulpflegen und der politischen Gemeinden der Vertragsgemeinden
 - d) Beiträge des Staates und anderer Behörden
 - e) Weitere Einnahmen aus Spenden, Legaten, Konzerte usw.
- 4.2** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung von Mitgliedern oder Organen ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

5.1 Beschluss über die Änderung der Statuten erfordern zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

5.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5.3 Bei der Auflösung darf das Vereinskaptial nicht an die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen, allfälliges Material und die Akten sind der Gemeinde Horgen zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein zweckähnlicher Verein oder eine Institution gegründet wird.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich.

6.2 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 13. Mai 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2008 mit sofortiger Wirkung.

Horgen, 13. Mai 2013
Musikschule Horgen

Der Präsident: Dr. med. Ernst Bezel, Horgen

Die Vizepräsidentin: Regula Neumann, Horgen